



Steuern/Gebühren/Abgaben Gemeinde Grindelwald Jahr 2020

Die Steueranlage wird wie folgt festgesetzt:

Gemeindesteueranlage: **1,79 Einheiten**
(Steueranlage Kanton Bern 3,06 Einheiten)

Liegenschaftssteuer: **1,5 ‰ des amtlichen Wertes**

Schwellentelle: **0,3 Promille von 100 % des amtlichen Wertes (Beitragsklasse I)**
0,3 Promille von 70 % des amtlichen Wertes (Beitragsklasse II)

Feuerwehrdienstersatzabgabe

Ansatz: **8 %**
Minimumbetrag: **CHF 50.00**
Maximumbetrag: **CHF 450.00**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Alter **21**
Die Feuerwehrdienstpflicht besteht bis und mit Alter **50**

Die **Gebührenansätze für Wasser und Abwasser** sind gemäss Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsreglement und Tarif wie folgt festgesetzt:

1. Abwasser/Sauberwasser: Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
(gem. Abwasserentsorgungs- Die Grundgebühr bzw. der Zuschlag für die Einleitung von
reglement) Regenabwasser beträgt CHF 68.00 pro BW.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
¹ Die Verbrauchsgebühr pro BW beträgt CHF 10.00.
² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.21 pro m³ Wasserverbrauch.

2. Wasser: Art. 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren
(gem. Wasserversorgungs- Die Grundgebühr beträgt CHF 38.00 pro BW.
reglement)

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
¹ Die Verbrauchsgebühr pro BW beträgt CHF 7.00.
² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.15 pro m³ Wasserverbrauch.

3. Abfall: **Grundgebühr CHF 20.— je Bewohnergleichwert, jedoch**
mindestens CHF 100.— pro Wohnung, nach den Grundsätzen von
Art. 2, Abs. 2 und 3 des Gebührentarifs zum Abfallreglement, zuzüglich
8% Mehrwertsteuer.

Für Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetriebe werden nach dem Verursacherprinzip CHF —.30 pro Kilo für die Entsorgung im Container erhoben, gemäss Art. 5, Abs. 2 des Gebührentarifs zum Abfallreglement, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

* * * *

Auszug aus der

Kurtaxenverordnung

der Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Gemeinderat von Grindelwald, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 01.06.2018

beschliesst:

Ansätze	Art. 1	
1. Logiernacht	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	CHF 3.70
	² Sie beträgt in Berghotels (Zimmer und Massenlager)	CHF 2.90
2. Pauschalkurtaxe	Art. 2	
	¹ Die jährliche Pauschale beträgt 40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:	
	a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten)	40 x Ansatz x Betten = CHF 296. —
	b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind (2 Betten)	40 x Ansatz x Betten = CHF 296. —
	c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.—
	d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 444.—
	e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 592.—
	f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 740.—
	g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 888.—

² Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.

Kantonale Beherbergungstaxen Ausser der Kurtaxe der Gemeinde Grindelwald wird die kantonale Beherbergungsabgabe pro Uebernachtung erhoben. Diese wird zusammen mit der Kurtaxe abgerechnet. Der Ansatz beträgt CHF 1.00 pro Logiernacht.

Das Kurtaxenreglement und die Verordnung sind unter www.gemeinde-grindelwald.ch abrufbar.

Auszug aus dem

Reglement über die Tourismusförderungs-Abgabe (TFA)

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 23 c des Organisationsreglements vom 4. Juni 1999 das folgende Reglement zur Förderung des Tourismus:

Grundsatz	Artikel 1
	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Grindelwald erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).2 Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Markt-bearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbe-wirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.3 Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Gegenstand der Abgabe	Artikel 2
	<ol style="list-style-type: none">1 Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.2 Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.
Abgabepflicht	Artikel 4
	<ol style="list-style-type: none">1 Die TFA wird erhoben von<ol style="list-style-type: none">a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde undb) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde Grindelwald, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt, vom Tourismus profitieren.2 Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.3 Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 30% Beschäftigung aufweisen.4 Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermieten.
Ansatz	Artikel 7
	<ol style="list-style-type: none">3 c) für Ferienwohnungen/Gästezimmer/Chalets CHF 20.— bis 40. —

Das TFA-Reglement inkl. Verordnung ist unter www.gemeinde-grindelwald.ch abrufbar

31.01.2020